



# Allgemeine Geschäftsbedingungen Krönchen Con 01.12.2025

1

Die nachfolgenden AGB gelten zwischen Ihrem Unternehmen als Aussteller und der Spielkultur Siegen e. V., nachfolgend Krönchen Con®.

Vertragspartner ist der Verein

Spielkultur Siegen e. V., gesetzlich vertreten durch die Vereinsvorsitzenden Claudio Clüver und Timo Schemer-Reinhard, Zur Malsch 4, 57080 Siegen, Amtsgericht Siegen VR 6625.

Ansprechpartner für die Krönchen Con sind Samir Ben Hassine und Martin Glenz als von den Vereinsvorsitzenden bevollmächtigte Vertreter.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne an die die Veranstaltung durchführende Organisation:

Spielkultur Siegen e.V.

Ressort Krönchen Con

Zur Malsch 4

57080 Siegen

info@kroenchen-con.de

Diese AGB gelten ausschließlich für Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Unternehmer im Sinne von § 14 BGB sind auch Personen, die bei Abschluss des Vertrages in ihrem gewerblichen, beruflichen oder selbständigen Tätigkeitskreis handeln. Das Angebot der Krönchen Con richtet sich nicht an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB. Sollten Sie Verbraucher in diesem Sinne sein, nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf.

## Inhalt

1. Messestitel
2. Veranstaltungsort
3. Dauer
4. Veranstalter und Vertragspartner
5. Vertragsschluss
6. Vertragsgegenstand
7. Produktangebot
8. Leistungsbeschreibung / Beteiligungspreis
9. Stornierung, Kündigung, Nichterscheinen und Rücktritt
10. Verschiebung, Absage, Abbruch der Messe
11. Bewachung
12. Haftung
13. Haftung des Ausstellers
14. Standzuteilung
15. Aufbau
16. Sondervereinbarungen
17. Erstellung und Nutzung von Foto-, Film-, Fernseh- und Ton- und sonstigen Aufnahmen
18. Hausrecht
19. Gerichtstand und Erfüllungsort
20. Sponsoring
21. Datenverarbeitung
22. Markenrechte
23. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: <https://kroenchen-con.de/>

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudio Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kronchen-con.de



Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: <https://kroenchen-con.de/>

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius  
Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kronchen-con.de



## 1. Messestittel

Krönchen Con – Die Spielkultur Messe

## 2. Veranstaltungsort

Siegerlandhalle  
Kongresszentrum in Siegen  
Koblenzer Str. 151  
57072 Siegen

## 3. Dauer

Samstag, 18. Juli – Sonntag, 19. Juli 2026

## 4. Veranstalter und Vertragspartner

### 4.1. Spielkultur Siegen

Die Krönchen Con (nachfolgend „Krönchen Con“ oder „Veranstalter“ genannt) wird von dem Spielkultur Siegen e. V., welcher Vertragspartner ist, veranstaltet. Sofern Teile der Leistungen durch Dritte erbracht werden, mit denen ein gesonderter Vertrag zu schließen ist, gelten für diesen Bereich die gesonderten AGB zusätzlich.

### 4.2. Aussteller

Ihr Unternehmen wird nachfolgend als „Aussteller“ bezeichnet.

## 5. Vertragsschluss

- 5.1. Die Leistungsbeschreibung für Aussteller und Sponsoren stellt eine unverbindliche Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Aussteller dar. Buchbar sind nur die bezeichneten Leistungen oder Leistungspakete. Einzelleistungen sind nicht buchbar. Das Angebot kann nur via E-Mail oder auf anderen, durch uns zur Verfügung gestellten, Wegen erfolgen.
- 5.2. Ein Vertrag kommt erst durch die ausdrückliche Annahme des Angebots des Ausstellers durch die Krönchen Con zu Stande. Auch wenn die Krönchen Con auf die Bestellung ein geändertes Angebot übermittelt und dieses sodann durch den Aussteller bestellt wird, kommt der Vertrag erst durch die ausdrückliche Annahme durch die Krönchen Con zu Stande.
- 5.3. Die Krönchen Con nimmt das Angebot des Ausstellers binnen eines Monats nach Eingang an oder lehnt es ab. So lange ist der Aussteller an sein Angebot, einen Vertrag zu schließen, gebunden.
- 5.4. Sämtliche Nebenabreden mit dem Vertrieb der Krönchen Con bedürfen zur Wirksamkeit der Text- oder Schriftform.

## 6. Vertragsgegenstand

- 6.1. Gegenstand des Vertrages als Aussteller sind die Miete einer Standfläche mit einer Grundausstattung und ein Eintrag in das Ausstellerverzeichnis der Krönchen Con zu einer Veranstaltung.
- 6.2. Die Einzelheiten der Leistungen und ihre jeweiligen Preise ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Sonderleistungen können gegen gesondertes Entgelt beauftragt werden und müssen vorher verhandelt werden.

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: https://kroenchen-con.de/

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kroenchen-con.de



6.3. Die Mietzeiten, für die in der Annahmebestätigung bezeichnete Fläche und Ausstattung ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung. Für die Standausstattung beginnt die Mietzeit frühestens mit der Übergabe und Bereitstellung der gebuchten Standausstattung.

6.4. Sofern die Leistung der Krönchen Con oder eines Dienstleisters von einer Mitwirkungshandlung des Ausstellers abhängt und diese ausbleibt, werden die Krönchen Con und der Dienstleister, sofern kein Fixtermin vereinbart ist, nach fruchtloser Nachfristsetzung von der Leistung frei.

6.5. Für Aussteller gilt ferner die Haus- und Benutzungsordnung des jeweiligen Veranstaltungsortes.

6.6. Die Krönchen Con kann vom Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von 50 % des vereinbarten Preises verlangen, wenn trotz unbeendetem Vertrag:

- die Standfläche vor dem Ende der Veranstaltung entsprechend der Leistungsbeschreibung ganz oder teilweise geräumt wird
- oder der Stand zu den Ausstellungszeiten nicht erkennbar betrieben wird
- oder die Standfläche nach dem Ende der Räumungszeit entsprechend der Leistungsbeschreibung ganz oder teilweise nicht geräumt ist.

Im letzteren Fall hat der Aussteller auch die Kosten der Beräumung zu tragen.

## 7. Produktangebot

7.1. Die als Exponate zugelassenen Artikel („Produkte“) sind Spiele aller Art, wie z.B. Kinder-, Familien-, Experten- und Rollenspiele, Trading Card Games, Video- und Computerspiele, digitale Brettspieladaptionen, Spielezubehör, Spielmöbel, Spielzeug, Comics, Mangas, Anime, Filme (in verschiedenen Medien), Merchandise zu den hier beschriebenen Produkten sowie zu den Themen aus der Popkultur.

7.2. Der Verkauf und die Präsentation von durch Künstliche Intelligenz (KI) erstellten Bildern und Printmedien in der Artist Alley sind untersagt.

7.3. Ausstellungsgut, das kriegsverherrlichenden, rassistischen, ausländerfeindlichen oder sittenwidrigen Charakter hat, ist nicht zugelassen.

7.4. Der Veranstalter weist darauf hin, dass alle für den europäischen Markt bereitgestellten Produkte die Voraussetzungen der 2. GPSGV i.V.m. der Spielzeugrichtlinie 2009/48/EG in ihrer jeweiligen aktuellen Fassung einhalten müssen. Diese Richtlinie gilt für Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Kindern unter 14 Jahren zum Spielen verwendet zu werden.

Der volle Text der Spielzeugrichtlinie ist unter folgendem Link zu finden: <http://eur-lex.europa.eu/legalcontent/en/ALL/?uri=CELEX:32009L0048>

7.5. Produkte die in die Kategorien FSK18 (sexuelle Inhalte, Blut und/oder Gewalt) fallen, müssen verdeckt oder censiert werden. Alternativ kann Standfläche in einem entsprechenden, separierten Bereich der Krönchen Con angefragt werden.

7.6. Geschäftliche Handlungen im Sinne des UWG sind dem Aussteller nur für jeweils oben genannte Produktkategorien erlaubt.

7.7. Aussteller dürfen gewerbliche Schutzrechte der Krönchen Con und anderer Dritter sowie Wettbewerbsrecht durch ihre geschäftlichen Handlungen während der Veranstaltung nicht verletzen.



- 7.8. Aussteller haben die Krönchen Con freizustellen, wenn sie wegen unlauterer geschäftlicher Handlungen im Sinne des UWG und Wettbewerbsrechts durch den Aussteller anlässlich der Veranstaltung mit in Anspruch genommen wird.
- 7.9. Der Aussteller trägt allein die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Inhalte und stellt die Krönchen Con von Ansprüchen Dritter frei. Die Krönchen Con behält sich vor, von dem Aussteller gelieferte Exponate und Produkte nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen der Krönchen Con abzulehnen, wenn deren Inhalt, Herkunft oder technische Form nach pflichtgemäßem Ermessen gegen Rechte Dritter, Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstößt oder deren Veröffentlichung für die Krönchen Con unzumutbar ist, ohne zur Prüfung verpflichtet zu sein.
- 7.10. Produkte die als Scheinwaffen wahrgenommen werden können und damit unter § 244 und § 250 StGB fallen, benötigen eine Kontaktaufnahme des Ausstellers mit dem Veranstalter, um zu definieren unter welchen Bedingungen diese angeboten, verkauft und ausgehändigt werden.

## 8. Leistungsbeschreibung / Beteiligungspreis

Alle Preise verstehen sich im Jahr 2025 als Brutto.

Ab dem Jahr 2026 sind wir Umsatzsteuerpflichtig und die AGB und ausgeschriebenen Preise auf der Homepage werden angepasst.

### 8.1. Verlage

Preis pro Quadratmeter *	EUR 35,00
Entsorgungspauschale pro m <sup>2</sup>	EUR 2,00
Ausstellertickets	je angefangene 10 Quadratmeter sind 2 Ausstellertickets im Preis enthalten

### 8.2. Händler

Preis pro Quadratmeter *	EUR 40,00
Entsorgungspauschale pro m <sup>2</sup>	EUR 2,00
Ausstellertickets	je angefangene 10 Quadratmeter sind 2 Ausstellertickets im Preis enthalten

Zusatz Verlag und Händler:

Miete je Tisch (Maße 1,2m x 0,7m)	EUR 15,00
Miete für einen Stuhl	EUR 5,00
Stromanschluss (inkl. Verbrauch)	EUR 20,00

Sonderstände (nur solange der Vorrat reicht)	
Eckstand	(2 offene Seiten) +10% auf den Flächenpreis
Kopfstand	(3 offene Seiten) +15% auf den Flächenpreis
Blockstand	(4 offene Seiten) +20% auf den Flächenpreis

### 8.3. Easy-Paket

Preis pro Paket	EUR 100,00
Enthalten ist ein Tisch (1,20m*0,7m), ein Stuhl, ein Ausstellerticket. Gesamtfläche Easy-Paket sind 2,4m <sup>2</sup> ) pro Aussteller maximal 2 Easypakete buchbar	

\* Verlage und Händler erhalten bei Zahlungseingang bis zum 31. Dezember 2025 eine Ermäßigung von 10% auf den Preis pro Quadratmeter.



#### 8.4. Artist Alley

Die Artist Alley auf der Krönchen Con 2026 bietet einen dedizierten Bereich in den Messehallen für Illustratoren, Künstler und Comiczeichner, die ihre Kunstwerke vor Ort erstellen und/oder zum Verkauf anbieten möchten.

Im Beteiligungspreis für einen Stand sind enthalten:

1 x Tisch (Maße 1,2m x 0,7m) zur Präsentation der Kunstobjekte

2 Stühle

2 kostenlose Ausstellertickets pro Anmeldung

Die Kosten für einen Stand in der Artist Alley inkl. USt. betragen EUR 60,00.

Die Kosten für einen Stand in der Artist Alley Premium inkl. USt. betragen EUR 80,00.

Es können pro Anmeldung maximal drei Tische (3x EUR 60,00 / EUR 80,00) gebucht werden. Für jeden zusätzlichen Tisch ist ein weiteres Ausstellerticket enthalten (maximal 4 Ausstellertickets).

#### 8.5. Indie Studio & Verlag

Indie Studios können einen Stand in unserer Videospiel-Area erhalten. Indie Verlage

Im Beteiligungspreis für einen Stand sind enthalten:

Wird bekanntgegeben, wenn die Anmeldung eröffnet wird.

#### 8.6. Vereine

Regionale Vereine, die bei der Messe mitwirken wollen, haben die Möglichkeit, sich für einen kostenlosen Stand zu bewerben.

Voraussetzung: Der Stand darf nicht kommerziell genutzt werden und sollte einen Bezug zu der Messe haben.

Die Leistungsbeschreibung und der Beteiligungspreis beziehen sich auf beide Messetage.

Film- und Comicbörse werden in einer separaten Leistungsbeschreibung mit eigenem Beteiligungspreis behandelt und in einer zukünftigen Version dieser vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzugefügt.

### 9. Stornierung, Kündigung, Nichterscheinen und Rücktritt

Die Anmeldung wird rechtswirksam, sobald sie beim Veranstalter eingeht.

9.1. Die Stornierung der Bestellung ist ausgeschlossen. Der Aussteller kann der Krönchen Con jedoch mitteilen, auf die zukünftige Leistung ganz oder teilweise zu verzichten, wobei eine Minderung der Vergütung nicht erfolgt.

9.2. Eine Kündigung des Vertrages ist ausgeschlossen.

9.3. Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist zulässig, wenn eine Abhilfe des wichtigen Grundes nach fruchlosem Verstreichen einer gesetzten angemessenen Frist durch den jeweils anderen Vertragspartner nicht erfolgt.

9.4. Kündigt die Krönchen Con aus wichtigem Grund, den der Aussteller zu vertreten hat, so schuldet der Aussteller als pauschalen Schadensersatz 50 % des vereinbarten Preises. Gelingt ein Vertragsabschluss mit



einem anderen Aussteller zu den Konditionen des gekündigten Vertrages, reduziert sich der Schadensersatz auf 25 % des vereinbarten Preises. Der Nachweis eines geringeren Schadens ist dem Aussteller in jedem Fall unbenommen.

#### 9.5. Die Krönchen Con hat das Recht, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- eine Zahlung nicht termingerecht erfolgt,
- oder nach fruchtloser Nachfrist eine Zahlung nicht erfolgt,
- oder die Standfläche nicht bis zur Belegungszeit erkennbar belegt wird.

Hat der Aussteller diesen Rücktritt zu vertreten, gilt 9.4 zu dem der Krönchen Con zustehenden pauschalierten Schadensersatzanspruch entsprechend.

#### 9.6. Sagt sich ein Aussteller einseitig und unberechtigt vom Vertrag los, ist der Veranstalter dazu berechtigt, nicht jedoch verpflichtet, über die Standfläche anderweitig frei zu verfügen. Der Aussteller bleibt in diesem Falle zur Bezahlung des vollen vertraglich vereinbarten Beteiligungspreises verpflichtet.

#### 9.7. Bleibt ein Stand bei Messebeginn durch den Aussteller ganz oder teilweise unbesetzt (no show), sind vom Aussteller zusätzlich die dem Veranstalter durch die notwendige Umgestaltung des Standes oder der Standfläche nachweislich entstehenden Kosten zu zahlen.

#### 9.8. In allen vorgenannten Fällen unberechtigter Kündigung oder no shows bleibt das Recht des Ausstellers, nachzuweisen, dass ein solcher Schaden nicht oder in wesentlich niedrigerer Höhe als der vereinbarten Schadenspauschale entstanden ist, unberührt.

Wird über das Vermögen des Ausstellers die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt oder steht der entsprechende Antrag aufgrund der wirtschaftlichen Lage des Ausstellers unmittelbar bevor, ist der Aussteller verpflichtet, die Krönchen Con hiervon unverzüglich zu unterrichten.

Die Krönchen Con ist dann berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen.

### 10. Verschiebung, Absage, Abbruch der Messe

10.1. Die Krönchen Con ist berechtigt, die Messe wegen höherer Gewalt oder aufgrund sonstiger von ihr nicht zu vertretender Umstände oder weil ihr die Durchführung der Veranstaltung unzumutbar geworden ist, zeitlich und/oder örtlich zu verlegen, zu verkürzen, abzubrechen, vorübergehend zu unterbrechen, teilweise zu schließen oder abzusagen. Eine solche, eine derartige Maßnahme rechtfertigende Situation liegt insbesondere vor,

- a. wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die geplante Durchführung oder Fortsetzung der Messe zu einer konkreten Gefährdung von Leib oder Leben oder von Sachen mit erheblichem Wert führen kann;
- b. wenn aufgrund von ihr nicht zu vertretenden Gründen oder bei höherer Gewalt (z. B. Stromausfall, massiver Ausfall oder Störung von Verkehrs-, Versorgungs- und/oder Nachrichtenverbindungen, behördliche Anordnungen oder dringende behördliche Empfehlung, Arbeitskampf, Terror- oder sonstige Gefahr für Leib oder Leben, Naturereignisse, Epidemie, Pandemie etc.) entweder die Durchführung der Messe nicht möglich oder die störungsfreie Durchführung der Messe in einem Maße beeinträchtigt oder gefährdet ist, dass der mit der geplanten Durchführung angestrebte Messegewinn weder für Aussteller noch für Besucher und die Krönchen Con nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erreicht werden kann.

Die Krönchen Con trifft die jeweilige Entscheidung als Veranstalter nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen.



- 10.2. Bei einer Absage der Krönchen Con vor Veranstaltungsbeginn gemäß Ziffer 10.1. entfallen die wechselseitigen Leistungsverpflichtungen der Vertragspartner. Die Krönchen Con ist verpflichtet, bereits geleistete Zahlungen des Ausstellers zurückzuerstatten. Die Krönchen Con haftet nicht für Schäden und Nachteile, die sich für den Aussteller aus der Absage der Messe ergeben.
- 10.3. Eine Verlegung (örtlich oder zeitlich) oder Verkürzung der Messezeit vor Beginn der Messe wird die Krönchen Con dem Aussteller unverzüglich mitteilen; die Mitteilung kann auch elektronisch z. B. per E-Mail erfolgen. In diesem Fall ist der Aussteller zum Rücktritt vom Beteiligungsvertrag berechtigt. Wird der Rücktritt nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung gegenüber der Krönchen Con schriftlich erklärt, gilt der Beteiligungsvertrag als für den neuen Messeort oder -zeitraum geschlossen.
- 10.4. Bei einem vorzeitigen Abbruch (Absage, Verkürzung), einer vorübergehenden Unterbrechung oder einer teilweisen Schließung nach Beginn der Messe oder bei verspätetem Beginn bleibt die Verpflichtung des Ausstellers zur Teilnahme an dem nicht abgesagten Teil der Messe und zur Zahlung des vollständigen Beteiligungspreises bestehen. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass des Beteiligungspreises.
- 10.5. Die Krönchen Con ist berechtigt, von der Durchführung der Messe nach billigem Ermessen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Messeteilnehmer Abstand zu nehmen, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit nicht erreichbar ist oder der Anmeldestand erkennen lässt, dass der mit der Messe angestrebte Branchenüberblick nicht gewährleistet ist. Ziffer 10.2. gilt entsprechend.

## 11. Bewachung

Die allgemeine Bewachung der Siegerlandhalle und des dazugehörigen Freigeländes übernimmt die Krönchen Con.

Für die Bewachung des Standes und seiner Produkte während der Besuchszeiten sowie der Auf- und Abbauzeiten hat der Aussteller selbst zu sorgen.

Durch die von der Krönchen Con übernommene allgemeine Bewachung wird, die in der nachfolgenden Ziffer 12 beschriebene beschränkte Haftung der Krönchen Con nicht erweitert.

## 12. Haftung

- 12.1. Die Krönchen Con haftet dem Aussteller gegenüber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Krönchen Con, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Krönchen Con beruhen; ebenso haftet die Krönchen Con für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Krönchen Con, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Krönchen Con beruhen; in den übrigen Fällen ist eine Haftung der Krönchen Con soweit gesetzlich zugelassen ausgeschlossen oder soweit zulässig auf den bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt erhalten.
- 12.2. Gegenüber Ausstellern/Artists/Indie Studios/Vereinen, die Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen sind, haftet die Krönchen Con für Schäden und Verluste an dem von den Ausstellern/Artists/Indie Studios/Vereinen eingebrachten Gut sowie an der Standeinrichtung in keinem Fall. Hierbei ist es unbedeutlich, ob die Schäden und Verluste vor, während oder nach der Messe entstehen. Das Gleiche gilt für die von den Ausstellern/Mitausstellern/Artists, deren Angestellten oder Beauftragten im Messegelände abgestellten Fahrzeuge.  
Eine verschuldensunabhängige Haftung wegen anfänglicher Mängel des Messegeländes oder der überlassenen Standfläche ist ausgeschlossen.



## 13. Haftung des Ausstellers

- 13.1. Der Aussteller haftet für Schäden, die durch dieser, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, seine beauftragten Dienstleister oder den Betrieb der von ihm eingesetzten Gegenstände entstehen. Dies umfasst auch die Verkehrssicherungspflicht auf einer übergebenen Standfläche und für die von ihm genutzten Wege zum Stand.
- 13.2. Der Aussteller stellt die Krönchen Con von eventuellen Ansprüchen Dritter wegen Verletzungshandlungen oder Unterlassungen des Ausstellers und seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen frei.
- 13.3. Der Aussteller unterhält einen angemessenen Versicherungsschutz, der auf Verlangen der Krönchen Con nachzuweisen ist.
- 13.4. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen zur Haftung gegenüber Dritten und untereinander.

## 14. Standzuteilung

- 14.1. Die Standzuteilung erfolgt durch den Veranstalter unter Berücksichtigung der Nachfrage, der zur Verfügung stehenden Ausstellungsfläche, technischer Anforderungen und eventueller konzeptioneller Belange des Veranstalters.
- 14.2. Der Aussteller hat keinen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Standfläche und erwirbt einen solchen auch nicht dadurch, dass er dieselbe Fläche die letzten Jahre innegehabt hatte. Der Veranstalter wird jedoch besondere Standwünsche im Rahmen seiner Möglichkeiten berücksichtigen.
- 14.3. Der Veranstalter ist zu jeder Platzzuteilung und zu jeder Änderung einer vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Einspruch kann der Aussteller innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Standzuteilung schriftlich erheben. Durch einen Einspruch wird die Wirksamkeit des geschlossenen Beteiligungsvertrages nicht berührt. Der Veranstalter wird sich bemühen, Abhilfe zu schaffen. Eine rechtliche Verpflichtung besteht hierzu nicht. Der Veranstalter ist berechtigt, auch nachträglich – nach Zusendung der finalen Standplatzierung – Änderungen in der Standzuteilung vorzunehmen, insbesondere die Standfläche des Ausstellers abweichend von der Zulassungsbestätigung, nach Lage, Art, Größe und Maße insgesamt abzuändern, soweit dies aus Gründen der Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, behördlicher Anforderungen oder deshalb erforderlich ist, weil die Messe überzeichnet ist und weitere Aussteller zugelassen werden müssen oder weil Änderungen in der Standzuteilung für eine effizientere Auslastung der für die Messe benötigten Räumlichkeiten und Flächen erforderlich sind. Solche nachträglichen Änderungen dürfen jedoch den dem Aussteller zumutbaren Umfang nicht überschreiten. Soweit sich aus nachträglichen Änderungen ein geringerer Beteiligungspreis ergibt, ist der Unterschiedsbetrag an den Aussteller zu erstatten. Weitere Ansprüche gegen die Krönchen Con sind ausgeschlossen.

## 15. Aufbau

- 15.1. Die von den Ausstellern im Vertrag angegebene und bestellte Bodenfläche und Ausstattung wird vom Veranstalter bereitgestellt. Die weitere Ausstattung des Standes ist Sache des Ausstellers. Während der gesamten Öffnungszeit ist der Stand mit ausreichendem Informationspersonal zu besetzen. Fremde Stände dürfen außerhalb der täglichen Messezeiten ohne Erlaubnis des Standinhabers nicht betreten werden.



- 15.2. Der Aussteller hat die seinen Standbau betreffenden Anforderungen eines möglichen Hygienekonzepts zu beachten.
- 15.3. Sofern der Aussteller bzw. der von ihm beauftragte Standbauer die Standbaubestimmungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen nicht einhält, haftet er für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung dieser Bestimmungen resultieren. Der Schadensumfang wird durch einen durch die Krönchen Con beauftragten Gutachter festgestellt. Die Feststellungen des Gutachters sind zwischen den Parteien bindend.
- 15.4. Bei der Standgestaltung ist darauf zu achten, dass die Gänge nicht durch Mobiliar, Warteschlangen oder ähnliche Personenansammlungen blockiert werden. Aus Sicherheitsgründen müssen die Gänge immer in vollem Umfang passierbar bleiben.  
Wird durch die Standgestaltung ein zu hohes Sicherheitsrisiko ausgelöst, behält sich der Veranstalter das Recht vor, an dieser Stelle auf Kosten des Ausstellers Abhilfe zu schaffen (z.B. durch Entsorgung von blockierendem Mobiliar) oder gar den Stand zu schließen.
- 15.5. Sollten die Standbegrenzungen derart überschritten werden, dass kein Sicherheitsrisiko entsteht, kann der Veranstalter sich dazu entscheiden, die Überbauung zu dulden und stellt dem Aussteller die zusätzlich genutzte Fläche zum entsprechenden Quadratmeterpreis + 10% dieses Quadratmeterpreises in Rechnung.
- 15.6. Auf- und Abbauzeiten werden zeitnah bekanntgegeben, sobald der Krönchen Con bekannt ist welche und wie viele Aussteller teilnehmen.

## 16. Sondervereinbarungen

Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen sind erst dann rechtsgültig, wenn sie schriftlich vom Veranstalter bestätigt werden.

## 17. Erstellung und Nutzung von Foto-, Film-, Fernseh- und Ton- und sonstigen Aufnahmen

- 17.1. Die Krönchen Con ist berechtigt, jegliches Bildmaterial insbesondere Fotografien, Zeichnungen und Filmaufnahmen vom Messegeschehen einschließlich des Standes des Ausstellers und der Produkte anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen der Krönchen Con zu verwenden.
- 17.2. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden und wird, für den Fall, dass Dritte ein Recht am Stand oder Teilen hiervon haben, dafür sorgen, dass diese das Einverständnis im Sinne der Bestimmungen erteilen. Die Nutzung von auf dem Stand des Ausstellers gefertigten Abbildungen seiner ausgestellten Produkte bedarf seiner Zustimmung. Das gewerbsmäßige Fotografieren und Zeichnen im Messebereich sind nur den von der Messeleitung zugelassenen Presse- oder Berufsfotografen und Zeichnern gestattet.

## 18. Hausrecht

Die Krönchen Con übt im gesamten Veranstaltungsgelände für Aufbau-, Lauf- und Abbauzeit der Krönchen Con 2026 das Hausrecht aus.

## 19. Gerichtstand und Erfüllungsort

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: <https://kroenchen-con.de/>

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kroenchen-con.de



Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen ist Siegen. Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der deutsche Text ist maßgebend.

## 20. Sponsoring

Dieser Abschnitt beinhaltet die Bestandteile eines Sponsorings der Krönchen Con

11

### 20.1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des Sponsorings ist die werbliche Unterstützung der Krönchen Con - Spielkultur Messe 2026.

20.2. Sponsorpakete bzw. Leistungen des Spielkultur Siegen e.V. – Abhängig vom gewählten Sponsorpaket

a. Hauptsponsor 1x verfügbar 4000,00 € - ab 2026 zzgl. USt.

- Erwähnung auf allen Flyern & Plakaten
- Erwähnung auf der Con-Homepage mit Verlinkung im Sponsorenbereich
- Logo & Verlinkung auf der Startseite der Homepage
- Social Media: Vorstellung auf allen Social-Media-Kanälen (z.B. TikTok, Instagram)
- Logo samt Verlinkung auf jeder Unterseite der Con-Website (Footer-Platzierung)
- Logo auf den Teamshirts
- Großer Stand 5 m × 2 m im Foyer/Eingangsbereich (Strom exkl.)
- Zentral platziertes Banner in der Haupthalle, Maximalgröße 4m × 3m\*
- Con-Zeitung: Anzeige A5 auf der U4 (Rückseite)
- Wochenendtickets 50
- Nennung am Ende aller Social-Media-Videos (mit Logo)
- Hervorgehobene Nennung als Hauptsponsor auf allen Kanälen/Materialien
- Sponsorenwand: Logo-Größe XL
- Logo auf den Teamshirts

\*(Banner muss vom Sponsor gestellt werden; Hängung nach Absprache)

b. Sponsorpaket Groß 3 x verfügbar 2500,00 € - ab 2026 zzgl. USt.

- Erwähnung auf allen Flyern & Plakaten
- Erwähnung auf der Con-Homepage mit Verlinkung im Sponsorenbereich
- Standfläche 3 m × 2 m im Foyer/Eingangsbereich (Strom exkl.)
- Logo & Verlinkung auf der Startseite der Homepage
- Social Media: Vorstellung auf allen Social-Media-Kanälen (z.B. TikTok, Instagram)
- Banner bis 3m × 2m in der Haupthalle\*
- Logo samt Verlinkung auf jeder Unterseite der Con-Website (Footer-Platzierung)
- Con-Zeitung: Anzeige A6 auf U2 oder U3
- Wochenendtickets: 30
- Nennung am Ende aller Social-Media-Videos (mit Logo)
- Sponsorenwand: Logo-Größe L
- Logo auf den Teamshirts

\*(Banner muss vom Sponsor gestellt werden; Hängung nach Absprache)

c. Sponsorpaket Extra 5x verfügbar 1200,00 € - ab 2026 zzgl. USt.

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: https://kroenchen-con.de/

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius  
Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kroenchen-con.de



- Erwähnung auf allen Flyern & Plakaten
- Erwähnung auf der Con-Homepage mit Verlinkung im Sponsorenbereich
- Standfläche 3 m x 2 m im Foyer/Eingangsbereich (Strom exkl.)
- Logo & Verlinkung auf der Startseite der Homepage
- Con-Zeitung: Anzeige A6
- Wochendetickets: 20
- Social Media: Vorstellung auf allen Social-Media-Kanälen (z.B. TikTok, Instagram)
- Sponsorenwand: Logo-Größe M

d. **Sponsorpaket Normal 5x verfügbar 500,00 € - ab 2026 zzgl. USt.**

- Erwähnung auf allen Flyern & Plakaten
- Erwähnung auf der Con-Homepage mit Verlinkung im Sponsorenbereich
- Con-Zeitung: Anzeige A7 im Sponsorenkapitel
- 10 Wochenendtickets zur freien Weitergabe
- Sponsorenwand (vor der Haupthalle): Logo-Größe S

e. **Sponsorpaket individuell speziell variabel**

Sprechen Sie uns an und wir erarbeiten ein eigenes Sponsoringpaket mit Ihnen zusammen.

#### 20.3. Leistungen des Sponsors

Der Sponsor verpflichtet sich, für die in dem gewählten Sponsorpaket beinhalteten Leistungen des Spielkultur Siegen e.V. ausgewiesenen Betrag in voller Höhe zu zahlen. Der jeweilige Betrag ist zum der in der Rechnung angegebenen Zeit fällig.

#### 20.4. Steuern und Abgaben

Ab 2026 beim Finanzamt \_\_\_\_\_ umsatzsteuerlich  
unter Steuernummer \_\_\_\_\_ geführt und agiert  
als umsatzsteuerlicher Unternehmer.

In 2025 beim Finanzamt nicht für umsatzsteuerliche Zwecke geführt und ist  
kein umsatzsteuerlicher Unternehmer aufgrund der in Anspruch genommenen  
Optierung nach § 27 Abs. 22 UStG, die bis zum 31.12.2025 gültig ist.  
Spätestens für Leistungszeiträume ab dem 01.01.2026 ist der Vertragspartner  
umsatzsteuerlicher Unternehmer (Ausnahme: im Rahmen von hoheitlichen Tätigkeiten).

#### 20.5. Zustandekommen des Vertrags

Spielkultur Siegen e.V. und der Sponsor einigen sich auf das gewünschte Sponsorpaket.

Anschließend wird ein Angebot durch den Spielkultur Siegen e.V. zugesandt in dem die Leistungen aufgeführt sind die der Sponsor damit erhält.

Der Sponsor antwortet auf das Angebot mit seinem Einverständnis.

Spielkultur Siegen e.V. stellt eine Rechnung aus und sendet diese zusammen mit einer Kopie dieser AGB dem Sponsor zu.



Der Vertrag kommt in dem Moment zustande in dem der Betrag auf dem Konto des Spielkultur Siegen e.V. eintritt und bestätigt wird.

Sollte der Sponsor einen einzelnen Vertrag mit all den hier genannten Punkten zur Unterschrift benötigen oder haben wollen, so ist dies möglich. In dem Fall erstellen wir einen Vertrag und lassen diesen Ihnen zukommen.

13

## 20.6. Laufzeit

Der Sponsoringvertrag tritt mit Annahme des Angebots und dem Bezahlen der Rechnung in Kraft.

## 20.7. Datenschutzklausel Sponsoring

Vertragspartner und verarbeiten die im Zusammenhang mit dem Sponsoring anfallenden personenbezogenen Daten im Sinne des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung.

Vertragspartner und Sponsor verarbeiten die personenbezogenen Daten in jeweils eigener Verantwortung gemäß Art. 4 Nr. 7 DS-GVO. Vertragspartner und Sponsor treffen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die personenbezogenen Daten vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.

Der Sponsor verarbeitet die vom Vertragspartner überlassenen personenbezogenen Kontaktdaten von Vertretern, Mitarbeitern und sonstigen betroffenen Personen des Vertragspartners zum Zwecke der Begründung, Durchführung und Beendigung des Sponsorings im Rahmen des geltenden Datenschutzrechts in seiner jeweils gültigen Fassung. Sofern und soweit für Zwecke des Sponsors Zusammenarbeit im Zusammenhang mit dem Sponsoring eine Datenübermittlung an den Sponsor - Gesellschaften sinnvoll ist, übermittelt der Sponsor die Daten an die mit der Leistungserbringung beteiligten Sponsor -Gesellschaften. Ausführliche Informationen zur Verarbeitung sind in der Datenschutzinformation des Sponsors hinterlegt.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, seine Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen betroffenen Personen, die in die Durchführung des Sponsorings eingebunden werden, anhand der unter genannten Datenschutzinformation darüber zu informieren, dass und in welchem Umfang der Sponsor Daten der Vertreter, Mitarbeiter und sonstigen betroffenen Personen des Vertragspartners verarbeiten.

Vertragspartner und Sponsor gehen davon aus, dass im Rahmen von werblichen Maßnahmen Foto-/Filmaufnahmen erstellt und für Presseberichterstattung, Marketingzwecke oder sonstige Veröffentlichungen genutzt werden (z.B. in Printmedien, Internet und Social Media). Der Vertragspartner verpflichtet sich die Einwilligung zur Erstellung und Nutzung der Foto-/Filmaufnahmen von allen betroffenen Personen einzuholen. Die Einwilligung ist so zu formulieren, dass diese für Vertragspartner und Sponsor gilt. Im Falle von Minderjährigen stellt der Vertragspartner sicher, dass eine Zustimmung der Träger der elterlichen Verantwortung eingeholt wird.

Der Sponsor löscht die personenbezogenen Daten, wenn jegliche Leistungserfüllung beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzliche Rechtfertigungsgrundlagen für die Speicherung mehr bestehen.

## 20.8. Rechtsnachfolge

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: https://kroenchen-con.de/

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kroenchen-con.de



1. Jede Partei ist im Wege der Einzelrechtsnachfolge berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag jederzeit mit Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn gegen die technische oder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Eintretenden begründete Bedenken bestehen.
2. Jede Übertragung ist der jeweils anderen Partei unverzüglich in Textform mitzuteilen.
3. In den Fällen der Gesamtrechtsnachfolge, insbesondere nach Umwandlungsrecht, gelten statt der Absätze 1 und 2 die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für wiederholte Rechtsnachfolgen.
5. Der Sponsor ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus diesem Sponsoringvertrag ohne Zustimmung des Vertragspartners auf andere mit ihr verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG zu übertragen.

14

## 20.9. Kündigung Sponsoring

Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Die Kündigung muss innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen, nachdem der zur Kündigung Berechtigte von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt hat. Ein zur fristlosen Kündigung berechtigender wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

die andere Vertragspartei schuldhaft gegen ihr obliegende wesentliche Verpflichtungen verstoßen hat und den Verstoß trotz Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist abstellt;

die andere Vertragspartei schuldhaft gegen die gesetzlichen Vorschriften, die für die Durchführung dieses Vertrages unmittelbar oder mittelbar von Bedeutung sind, verstoßen hat. Hierbei sind sich die Vertragsparteien im Hinblick auf die mit diesem Vertrag verfolgten Ziele einig, dass bereits der qualifizierte Verdacht eines schuldenhaften Verstoßes einen zur Kündigung berechtigenden wichtigen Grund darstellt. Dem Sponsor steht überdies ein Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund zu, wenn sich die Durchführung der Veranstaltungen als undurchführbar erweist.

## 20.10. Höhere Gewalt oder Ähnliches

Sollte durch höhere Gewalt, durch Krieg, Terror, Naturgewalten, Epidemien, Pandemien, sowie damit zusammenhängenden Personalausfällen bei dem jeweiligen Vertragspartner oder seinen Erfüllungsgehilfen, Arbeitskampfmaßnahmen bei diesem bzw. Zulieferbetrieben, Beschädigung der Erzeugungs-, Übertragungs-, Verteilungs- oder Kommunikationsanlagen oder Computerhard- und -software, Anordnungen der öffentlichen Hand oder durch sonstige Umstände, die nicht schuldhaft durch die Vertragspartner verursacht wurden und die abzuwenden nicht in ihrer Macht liegen bzw. mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden können, an der Sponsoringleistung gehindert sein, so ruhen die gegenseitigen Leistungspflichten bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann keiner der Vertragspartner Schadensersatz beanspruchen. Die Vertragspartner werden in diesen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sofern die Verpflichtungen noch gewünscht sind, ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag sobald wie möglich wieder nachzukommen. Sofern noch keine Leistungen/Gegenleistungen zwischen den Vertragsparteien ausgetauscht wurden, kann der Vertrag mit Einverständnis beider Parteien aufgehoben werden. Die Vertragsparteien werden sich hierüber informieren.

## 20.11. Schlussbestimmungen

Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse dürfen auch nach Vertragsende weder verwertet noch Dritten zugänglich gemacht werden.

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: https://kroenchen-con.de/

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kroenchen-con.de



Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform, soweit nicht nach zwingendem Recht eine strengere Form erforderlich ist. Der Schriftform gemäß dieser Klausel genügt auch ein in Textform ausgefertigtes und mit einfacher oder fortgeschrittener digitaler Signatur versehenes Dokument; eine qualifizierte digitale Signatur ist nicht erforderlich (jedoch ausreichend).

15

Gerichtsstand für sämtliche aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten ist Siegen.

## 21. Datenverarbeitung

21.1. Die vom Aussteller angegebenen Daten werden erfasst und in der Datenbank der Krönchen Con und den zur Durchführung und Verwaltung verbundenen Systemen gespeichert. Die Krönchen Con verwendet die vom Aussteller überlassenen personenbezogenen Daten für eigene Werbezwecke, insbesondere die angegebene E-Mail-Adresse für die Bewerbung von eigenen Produkten, Dienstleistungen oder Folgeveranstaltungen.

Der Aussteller kann künftiger Werbung jederzeit widersprechen.

21.2. Eine weitergehende Nutzung der Daten, insbesondere eine Weitergabe an Dritte, Ausnahme stellen die für die Krönchen Con tätigen Service-Partner, erfolgt nicht.

Im Übrigen gilt die Datenschutzerklärung der Krönchen Con, abrufbar unter [www.kroenchen-con.de](http://www.kroenchen-con.de)

## 22. Markenrechte

„Krönchen Con®“ ist eine eingetragene Wortmarke von **Martin Glenz**. Die Marke wird dem Verein *Spielkultur Siegen e.V.* zur unentgeltlichen Nutzung überlassen, solange die Verwendung ausschließlich im Rahmen und zur Förderung des gemeinnützigen Vereinszwecks und im Sinne der Veranstaltung Krönchen Con erfolgt. Eine Nutzung außerhalb dieses Zwecks oder durch Dritte ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Markeninhabers nicht gestattet.

## 23. Salvatorische Klausel, Verjährung, Zurückbehaltungsrecht

23.1. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht. Veranstalter und Aussteller verpflichten sich in diesem Fall, eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu vereinbaren, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung im Sinne der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter Berücksichtigung des gesamten Vertragszwecks so weit wie möglich entspricht.

23.2. Ansprüche gegen den Veranstalter verjähren innerhalb eines Jahres, es sei denn, dass der Veranstalter die Ansprüche grob fahrlässig oder vorsätzlich begründet hat oder die Ansprüche einer gesetzlichen Verjährungsfrist von mehr als drei Jahren unterliegen. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem letzten Tag der Veranstaltung.

23.3. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Aussteller nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zu. Der Aussteller kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.



Siegen, der 15.12.2025 – Verfasser Martin Glenz

Spielkultur Siegen e.V.  
Ressort Krönchen Con  
Zur Malsch 4  
57080 Siegen  
Deutschland

Tel.: +49 172 59 52 837  
E-Mail: info@kroenchen-con.de  
Web: <https://kroenchen-con.de/>

Amtsgericht Siegen  
Vereinsregister: VR 6625  
Steuer-Nr.: 34259274795  
Geschäftsführung: Claudius  
Clüver, Timo Schemer Reinhard

Sparkasse Siegen  
IBAN: DE23 4605 0001 0000  
0832 04  
PayPal: paypal@kronchen-con.de